



# Generalversammlung

Verteilung Allgemein  
19. Dezember 2019

Vierundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 88 r)  
Allgemeine und vollständige Abrüstung: Auf dem Weg zu  
einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der  
Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 12. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/74/369)]

### 74/46. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1 (I) vom 24. Januar 1946, 74/54 vom 5. Dezember 2016, 72/39 vom 4. Dezember 2017 und 73/70 vom 5. Dezember 2018,

Kenntnis nehmend vom einundzwanzigsten Jahrestag der Gründung der Koalition für eine neue Agenda und der am 9. Juni 1998 in Dublin verabschiedeten gemeinsamen Erklärung, in der eine neue Abrüstungsagenda dargelegt wurde

unter Hinweis auf die am 24. September 2018 auf dem Nelson Mandela Friedensgipfel verabschiedete politische Erklärung, in der die Teilnehmer des Gipfels den nachdrücklichen Aufruf Nelson Mandelas zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen erinnerten



darauf hinweisen, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen zum Ausdruck brachte und ihre Entschlossenheit bekundete, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen

mit Befriedigung feststellend, dass die internationale Gemeinschaft seit 2010 erneuerte Aufmerksamkeit für die mit Kernwaffen verbundenen katastrophalen humanitären Folgen und Risiken geschaffen hat und dass es ein zunehmendes Bewusstsein dafür gibt, dass diese Bedenken die Notwendigkeit für nukleare Abrüstung und der Dringlichkeit der Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt zugrunde liegen sollten, sowie mit Befriedigung feststellend, dass den humanitären Auswirkungen von Kernwaffen in den multilateralen Abrüstungsforen ein hoher Stellenwert eingeräumt wird,

unter Hinweis auf die Gespräche auf den am 5. März 2013 von Norwegen, am 13. und 14. Februar 2014 von Mexiko und am 9. Dezember 2014 von Österreich ausgerichteten Konferenzen über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen mit dem Ziel, die katastrophalen Folgen von Kernwaffendetonationen zu verstehen und sie stärker bewusst zu machen, was die Dringlichkeit der nuklearen Abrüstung noch deutlicher werden ließ,

unter Hervorhebung der zwingenden Beweise, einschließlich des auf den Konferenzen über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen vorgelegten Materials, die detailliert belegen, welche katastrophalen, weit über nationale Grenzen hinausreichenden und die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gefährdenden Folgen eine Kernwaffendetonation hätte, dass Staaten und internationale Organisationen nicht über die Kapazitäten zum Umgang mit diesen Folgen verfügen und dass das Risiko besteht, dass ein solches Ereignis eintreten und dass es insbesondere durch einen Unfall, einen Systemfehler oder





fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen, und in dieser Hinsicht mit der nachdrücklichen Aufforderung an die beiden Staaten, diesen Vertrag zu verlängern und die Verhandlungen über eine Nachverhandlung so bald wie möglich abzuschließen,

unterstreichend wie wichtig der Multilateralismus für die nukleare Abrüstung ist, und gleichzeitig anerkennend, wie nützlich unilaterale, bilaterale und regionale Initiativen sind und wie wichtig die Einhaltung der Vorgaben dieser Initiativen ist,

1. erklärt erneut dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen für die Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist und dass alle Vertragsstaaten in vollem Umfang für die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich gemacht werden sollen, und fordert alle Vertragsstaaten auf,

7. legt den Kernwaffenstaaten nahe bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Rolle und Bedeutung in allen Militär- und Sicherheitskonzepten, Doktrinen und Politiken zu verringern;
8. bittet alle Staaten, die Mitglieder regionaler Bündnisse sind, denen Kernwaffenstaaten angehören, die Rolle der Kernwaffen in ihren kollektiven Sicherheitsdoktrinen bis zu ihrer vollständigen Beseitigung zu verringern;
9. unterstreicht die Feststellung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, der zufolge Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Kernwaffen Q q 0.00912 81 [Daate zufolge die



von Fortschrittskriterien, Zeitrahmen und/oder ähnlichen Bezugswerten, um die objektive Bewertung der Fortschritte zu gewährleisten und zu erleichtern

23. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf unverzüglich und in redlicher Absicht multilaterale Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt zu führen, entsprechend dem Geist und dem Zweck der Resolution 1 (I) der Generalversammlung und des Artikels des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;

24. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anstrengungen zur Aufzeichnung, Erarbeitung, Aushandlung und Durchführung weiterer wirksamer rechtsverbindlicher Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung auch künftig zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass am 7. Juli 2017 der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen abgeschlossen wurde;

25. empfiehlt Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein der Zivilgesellschaft für die Risiken und die katastrophalen Auswirkungen einer jeden Detonation von Kernwaffen zu schärfen, so auch durch Aufklärung über Abrüstung;

26. beschließt GHQ 8QWHUSXQNW Ä\$XI GHP :HJ ]X HLQHU NHUQZDI  
VFKOHXQLJWH (UI•OOXQJ GHU 9HUSIOLFKWXQJHQ DXI GHP \*HELH